

Vorbemerkung

Das Rheinische Revier steht durch die Regelungen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg in einem umfassenden regionalen Transformationsprozess, der deutlich an Dynamik gewonnen hat. Braunkohlepläne, Betriebs- und Sonderbetriebspläne müssen neu entwickelt oder modifiziert werden. Parallel dazu läuft im Regierungsbezirk Köln das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans, der die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Raumnutzung schaffen soll, die den unterschiedlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüchen gerecht wird.

Rund um die noch bestehenden Tagebaue haben sich die Kommunen in Umfeldorganisationen aufgestellt und Konzepte entwickelt, die die jeweiligen teilräumlichen Potentiale in den Gesamtprozess einbringen sollen. Für erste Projekte wurden Förderanträge eingereicht. Ziel dieser Aktivitäten ist es, die Rahmenbedingungen für ein Gelingen des Strukturwandels zu schaffen. Die bisherige Energielandschaft muss umstrukturiert und Arbeitsplätze müssen geschaffen werden. Da durch die Rekultivierung der Tagebaue in Seeform bergbauliche Betriebsflächen dauerhaft der alternativen Nutzung entzogen werden, müssen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um die notwendigen wirtschaftlichen Impulse setzen zu können. Investitionen brauchen Flächen.

All dies geschieht durch die beschlossene Verkürzung der Braunkohleverstromung unter hohem Zeitdruck. Die Entwicklungsgesellschaft indeland begrüßt insofern jede Initiative zum Bürokratieabbau und zur Verschlankeung von Planungsverfahren, die zur Beschleunigung eines planbaren Strukturwandels beiträgt.

Einer Abwägung zwischen den berechtigten kommunalen Forderungen zur Mitgestaltung in Planungsprozessen und den vom Land NRW gesetzten Zielen einer Verfahrensbeschleunigung muss jedoch die nötige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Mit Drs. 17/11624 wurde von der Landesregierung NRW ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW vorgelegt, zu dem wir im Folgenden Stellung nehmen.¹

¹ Ein Teil der Änderungen betrifft redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten aus dem geänderten Raumordnungsgesetz. Auf diese Punkte wird nicht gesondert eingegangen.

- Die Anpassung des Zeitraums für öffentliche Auslegung in **§ 13 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen)** an das Raumordnungsgesetz sowie die Veröffentlichung über digitale Medien wird zu einer Verkürzung der Verfahrenszeit führen. Eine Beteiligung in angemessener Form, die regelmäßig auch Gremienbefassungen in den Kommunen umfasst, braucht jedoch nach hiesiger Einschätzung ausreichende Zeiträume. Aus Sicht der Praxis erscheint es daher sinnvoll die bisherige Frist zu belassen.
- Die Änderung der Formulierung in **§16 (Zielabweichungsverfahren)** Absatz 3 Satz 2 über Zielabweichungsverfahren von „Einvernehmen“ in „Benehmen“ ist aus Perspektive der Raumordnung durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die alleinige Entscheidung der übergeordneten Planungsbehörde die kommunale Planungshoheit und die politische Mitwirkung durch die Regionalräte ganz wesentlich betrifft. Denkbar wäre es damit, dass gegen den erklärten Willen betroffener Kommunen Entscheidungen getroffen werden, oder die Regionalplanungsbehörde ohne den regionalen Planungsträger entscheidet. Beide Sachverhalte wären aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht. Eine notwendige Einvernehmensherstellung trägt nicht nur zu einer höheren Akzeptanz bei, sondern stellt auch sicher, dass z.B. auf Gemeindegebiet keine Vorhaben umgesetzt werden, die kommunalen Planungs- und Entwicklungsvorstellungen entgegenstehen und Regionalplanungsbehörde und Regionalrat als Träger der Regionalplanung gemeinsam entscheiden. Ein solches Konsenserfordernis mag an der ein oder anderen Stelle Zeit kosten, harmonisiert aber die Entwicklungsvorstellungen und schafft dadurch eine stabile Grundlage für erfolgreiche Prozesse.
- In **§19 (Aufstellung der Regionalpläne)** gibt es in Absatz 3 eine erhebliche Änderung. Demnach werden Stellungnahmen öffentlicher Stellen nur noch dann erörtert, wenn der Planungsträger dies beschließt. Auch der im bisherigen Gesetz formulierte anzustrebende Ausgleich der Meinungen und die Information des Regionalrates über das Ergebnis der Erörterung entfallen ersatzlos. Diese Änderungen bringen im Verfahren der Aufstellung von Regionalplänen zweifelsohne eine wesentliche Beschleunigung. Die Möglichkeiten kommunaler Einflussnahmen werden jedoch zugunsten

der regionalen Planungsträger stark eingeschränkt. Zum anderen verzichtet der Planungsträger damit wohlmöglich auf die Berücksichtigung zweckdienlicher Hinweise und Einwände. Aus Sicht einer von Kommunen getragenen Gesellschaft ist das bisherige Verfahren beizubehalten. Nur in einer ganzheitlichen Betrachtung kann die Relevanz von Stellungnahmen umfassend bewertet werden.

- In **§ 28 (Erarbeitung und Aufstellung)** Absätze 1 und 2 soll, basierend auf § 13, eine Dauer der öffentlichen Auslegung von mindestens 30 Tagen vorgeschrieben werden, sofern es nach § 27 zu einem gemeinsamen Verfahren von Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung gekommen ist. In der bisherigen Version des § 28 werden die Kommunen als an der Erarbeitung des Braunkohlenplans Beteiligte erwähnt und auch als Institution, die abgegebene Stellungnahmen bündelt, ggfls. bewertet und an die Regionalplanungsbehörde weiterleitet. Dies entfällt bei den Kommunen ersatzlos, da die öffentliche Auslegung nach § 13 ausschließlich über den Planungsträger und die betroffenen Kreise erfolgen soll; zudem in digitaler Form. Dies wird zu einer Entlastung der Kommunalverwaltungen vor Ort führen. Bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen laut Entwurf die Erörterung sowie das Ziel, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Auch dies wird zur Verfahrenskürzung beitragen.
- Der **§ 29 (Genehmigung)** soll durch seine geplante Ergänzung in Absatz 3 die Möglichkeit geben, Abweichungen des Betriebsplans vom Braunkohlenplan zuzulassen. Dies erscheint als wesentliches Werkzeug, Betriebspläne anzupassen z.B. bei sich ändernden politischen/gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, ohne dass dafür das zeitraubende Änderungsverfahren des Braunkohleplans in Gang gesetzt werden muss. Wichtig ist dabei vor allem die Beteiligung der betroffenen Belegenheitsgemeinde(n) und dass auch der Bergbautreibende antragsberechtigt ist. Dies gibt diesem Verfahren die notwendige Flexibilität.
- Die geplanten Änderungen in **§ 32 (Raumordnungsverfahren)** werden durch die angestrebte Digitalisierung zu Entlastungen in den Kommunalverwaltungen führen.

- Mit „Beratung und Anpassung in der Bauleitplanung“ kommt es im **§ 34 (Anpassung der Bauleitplanung)** zu Änderungen, die zu Verkürzungen des Verfahrens und zu Deregulierungen führen sollen. Dies ist ein wichtiges Werkzeug, da zumindest im Bereich der Tagebaumfelder durch Neuausweisungen von Flächen zahlreiche Bebauungspläne geändert bzw. neu aufgestellt werden müssen. Hier wird eine Straffung des Verfahrens zu einer Beschleunigung führen.
- Die Experimentierklausel in **§ 38 (Experimentierklausel)** ist ausdrücklich zu begrüßen. Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht des Rheinischen Reviers auf die Entwicklung eines Verfahrens zu legen, das Zwischennutzungen der Böschungen und der Uferkanten während der Befüllungszeit der Seen zulässt. In diesem Verfahren muss das Zusammenspiel zwischen Berggesetz und Bebauungsplanung festgelegt werden. Beispiele für eine Bebauungsplanung an der Uferkante noch während der Gültigkeit des Bergrechts für diese Flächen wurden bereits im Braunkohlengebiet der Lausitz erfolgreich umgesetzt. Diese Erfahrungen sind zu nutzen und um die Möglichkeit der temporären Zwischennutzungen der Böschungen zu ergänzen. Alle drei Tagebauseen sind davon betroffen. Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird zu einer sehr großen Anzahl raumordnerischer Verfahren führen. Um diese Verfahren aufgrund des Zeitdrucks durch den Strukturwandel zeitnah zu bewältigen, soll der Planungsträger Dritte mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten einschließlich z.B. erforderlicher Mediationen beauftragen können. Dies halten wir bei entsprechender Anwendung für ein wichtiges Instrument der Beschleunigung vieler parallellaufender Verfahren und begrüßen diese Ergänzung eindeutig.